



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Jensen-Nissen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

Erhebung statistischer Daten im landwirtschaftlichen Bereich

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Welche statistischen Daten werden im landwirtschaftlichen Bereich erhoben

- a) vom Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein
- b) vom Landwirtschaftsministerium
- c) von den Ämtern für ländliche Räume
- d) von anderen Dienststellen (auch des Bundes)?

Antwort: a) Im landwirtschaftlichen Bereich werden vom Statistischen Landesamt Schleswig-Holstein aufgrund folgender Bestimmungen Daten erhoben:

- Agrarstatistikgesetz vom 25.6.1998 (BGBl. I S. 1635), § 1 Nrn. 1-7 (Bodennutzungserhebung, Viehzählung, Strukturhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Ernteerhebung, Geflügelstatistik, Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik sowie Milchstatistik),
- Gesetz über Umweltstatistiken vom 21.9.1994 (BGBl. I S. 2530), § 2 Nr. 6 (Statistik der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft),
- Gesetz über die Preisstatistik vom 9.8.1958 (BGBl. I S. 605), § 2 Nrn. 1 und 5 (Preise für land- und forstwirtschaftliche und gewerbliche Güter auf der Stufe der Erzeugung oder Gewinnung, der Be- und Verarbeitung, des Großhandels, des Einzelhandels und des Außenhandels sowie Preise für Grundstücke),

- Gesetz über die Lohnstatistik vom 3.4.1996 (BGBl. I S. 598), § 1 Abs. 1 Nr. 1 (laufende Statistik über die Arbeitsverdienste und Arbeitszeiten in der Landwirtschaft).
- b) Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus erhebt keine statistischen Daten im landwirtschaftlichen Bereich. Zuletzt ist 1999 als Folge des Modernisierungsprojektes „Aufgabenanalyse- und Aufgabenkritik“ die Grundstücksverkehrsstatistik eingestellt worden. Im ernährungswirtschaftlichen Bereich werden noch als Dienstleistung für den Bund Daten der Meierei-, Mühlen-, Fett- und Zuckerverarbeitungswirtschaft erhoben. Darüber hinaus veröffentlicht das MLR alljährlich den Agrarreport. Der Agrarreport ist eine kommentierte Zusammenstellung von unterschiedlichem Datenmaterial (z.B. aus den Erhebungen des Statistischen Landesamtes und aus internen Geschäftsstatistiken).
- c) Die Ämter für ländliche Räume erheben keine statistischen Daten. Anmerkung: Die Daten aus den Anträgen für Preisausgleichszahlungen werden nicht als Statistik erhoben, sondern sie sind Voraussetzung für die Prämiengewährung und dienen teilweise als Grundlage für vorgeschriebene Berichte und Meldungen an die Europäische Union.
- d) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist zuständig für folgende Erhebungen:
 - Statistiken im ernährungswirtschaftlichen Bereich (siehe 1 b)
 - Testbetriebsnetz gemäß VO Nr.79/65/EWG des Rates vom 15.6.65 und VO (EWG) 1859/82 der Kommission vom 12.7.82.

Frage 2: Werden Daten für unterschiedliche Zwecke doppelt erhoben? Wenn ja, welche sind dies?

Antwort: Die Frage einer möglichen Doppelerhebung von Daten in landwirtschaftlichen Betrieben – insbesondere in Bezug auf die Tierhaltung - ist in der Vergangenheit immer wieder kritisch geprüft worden. Diese Überprüfungen haben ergeben, dass der Grundantrag wie auch die Tieranträge in der jetzigen Form nur wenige Angaben enthalten, die für die Agrarstatistik auswertbar sind. Die HIT-Datenbank (HIT: Herkunftssystem für Tiere) dient dem Verbraucherschutz sowie veterinärrechtlichen Zwecken, daneben wird sie für die Gewährung der EU-Tierprämien genutzt. Die Angaben liefern jedoch nicht eine weitergehende Differenzierung, um Bestandsstrukturen und – entwicklungen bzw. agrarstrukturelle Veränderungen aufzeigen zu können.

Des Weiteren fehlt es bei den Förderanträgen aus der Sicht der Statistik an der wichtigen Kontinuität der Datenabfrage wegen der relativ häufigen Änderungen bei den Prämienzahlungen. Von daher würde eine Nutzung von Antragsdaten für die Statistik für die Unternehmen wie auch für die Verwaltung insgesamt zu keiner Arbeitserleichterung führen.

Frage 3: Plant die Landesregierung Datenerhebungen zusammenzuführen und evtl. entbehrliche Daten künftig nicht mehr zu erheben? Wenn ja, welche Daten sind dies?

Antwort: Der Umfang der agrarstatistischen Erhebungen ist durch EU- bzw. Bundesrecht festgelegt. Auf Initiative der Länder sind die Erhebungen in der

Vergangenheit deutlich reduziert worden. So wurden in den letzten Jahren die agrarstatistischen Erhebungen deutlich eingeschränkt bzw. werden mit der aktuell anstehenden Novellierung des Agrarstatistikgesetzes weiter zusätzlich eingeschränkt:

- Verringerung des Erhebungsumfanges durch Anhebung der unteren Erfassungsgrenze von 1 ha auf 2 ha
- Aktualisierung des Betriebsregisters der Agrarstatistik durch Angaben der Berufsgenossenschaften
- jährlich nur noch 2 statt 3 Schweinezahlungen
- jährlich nur noch 1 Schafzählung anstelle von 2
- Betriebsgrößenstrukturerhebung nur noch alle 2 Jahre und nicht mehr jährlich
- Periodizitätserweiterung der Baumschulerhebung von 1 x jährlich auf nunmehr alle 4 Jahre
- Einräumen der potenziellen Nutzung von Verwaltungsdaten

Das Statistische Landesamt und das MLR sind bestrebt, diesen Weg konsequent weiter zu gehen und die agrarstatistischen Erhebungen auf das absolut notwendige Maß zurückzuführen.

Frage 4: Bestehen bei der Landesregierung Überlegungen, die Erhebung einiger statistischer Daten künftig in Norddeutschland länderübergreifend zu organisieren?

Antwort: Die Innenminister und –senatoren der norddeutschen Küstenländer haben am 1.10.2001 ihren Willen bekräftigt, die Zusammenarbeit weiter zu intensivieren. Sie halten es für den Bereich der amtlichen Statistik für dringend geboten, durch eine Kooperation der Statistischen Landesämter eine effizientere und kostensparendere Erfüllung der stetig wachsenden Aufgaben zu erreichen. Mögliche Zusammenarbeitsprojekte sollen im nächsten Jahr hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft werden.

Frage 5: Werden bereits Daten länderübergreifend erhoben? Wenn ja, welche?

Antwort: Gemäß Artikel 1 des Staatsvertrages vom 18.1.2001/ 20.12.2000 zwischen den Ländern Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein führt das Statistische Landesamt Schleswig-Holstein fast alle Agrarstatistiken nach dem Agrarstatistikgesetz für die Freie und Hansestadt Hamburg durch. Im Gegenzug führt das Statistische Landesamt Hamburg die Seeverkehrsstatistik für Schleswig-Holstein durch.